

§ 079a StGB

Die Verjährung ruht,

1. solange nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,
2. solange dem Verurteilten
 - a) Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung,
 - b) Aussetzung zur Bewährung durch richterliche Entscheidung oder im Gnadenweg oder
 - c) Zahlungserleichterung bei Geldstrafe oder Einziehungbewilligt ist,
3. solange der Verurteilte im In- oder Ausland auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.